

**10 930. Zivilgesetzbuch. Änderung
(Adoption und Artikel 321)**
**Code civil suisse. Revision
(Adoption et art. 321)**

Siehe Seite 997 hiervor — Voir page 997 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 141 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

**10 941. Rüstungskontrolle
und Waffenausfuhrverbot.**
Bericht über das Volksbegehr
**Contrôle des industries d'armement
et interdiction de l'exportation d'armes.**
Rapport sur l'initiative populaire

I.

**Bundesbeschluss über das Volksbegehr
betreffend vermehrte Rüstungskontrolle und ein
Waffenausfuhrverbot**

**Arrêté fédéral concernant l'initiative pour
un contrôle renforcé des industries d'armement
et l'interdiction d'exportation d'armes**

Siehe Seite 1003 hiervor — Voir page 1003 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 14. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 14 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 123 Stimmen
Dagegen 15 Stimmen

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

II.

Bundesgesetz über das Kriegsmaterial
Loi fédérale sur le matériel de guerre

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 123 Stimmen
Dagegen 1 Stimme

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

**11 215. Mietwesen.
Massnahmen und Missbräuche
Loyers.
Mesures à prendre contre les abus**

Siehe Seite 1219 hiervor — Voir page 1219 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 30 juin 1972

Präsident: Hier sind zwei Fraktionserklärungen angemeldet.

Muheim: Die sozialdemokratische Fraktion hat mich beauftragt, Ihnen folgende Erklärung bekanntzugeben: Das Dahinfallen der Mietpreisüberwachung auf Ende 1970 hatte die von uns befürchteten verhängnisvollen Folgen. Die völlige Freigabe der Mietzinse führte bei unverminderter Wohnungsnot und andauerndem Mangel an Geschäftsräumen in städtischen Agglomerationen zu Preissteigerungen, die jedes vertretbare Mass überschreiten. Wir haben uns daher entschieden dafür eingesetzt, dass in Artikel 34septies der Bundesverfassung der Schutz der Mieter vor missbräuchlichen Mietzinsen und andern missbräuchlichen Forderungen der Vermieter verankert wurde.

Nachdem der Verfassungartikel von Volk und Ständen mit einem selten hohen Mehr angenommen wurde, hat der Bundesrat sehr rasch dringliche Massnahmen vorgeschlagen, um den Missbräuchen im Mietwesen begegnen zu können. Die parlamentarischen Beratungen haben aber nicht zu einer Regelung geführt, deren Wirksamkeit zum Schutze der Mieter als hinreichend betrachtet werden kann. Der vorliegende Bundesbeschluss verstärkt wohl auf der einen Seite die Stellung des Mieters als der schwächeren Vertragspartei, indem eine Reihe von Bestimmungen des Obligationenrechtes über den Mietvertrag zu zwingendem Recht erklärt werden, das nicht zuungunsten des Mieters geändert werden darf. Es bleibt aber eine bedenkliche Lücke offen, indem die bestehenden Mietverhältnisse dieses Schutzes nicht teilhaftig werden. Auf der andern Seite wird eine Anfechtungsmöglichkeit gegen missbräuchliche Mietzinse bei einer paritätischen Schlichtungsstelle und im Streitfall bei einer zivilrichterlichen Behörde geschaffen. Doch die Umschreibung des Missbrauchs ist derart large, dass es uns zweifelhaft erscheint, ob damit alle übermässigen Mietzinssteigerungen verhindert werden können. Zudem ist der Schutz gegen Kündigungen, die im Hinblick auf Mietzinsaufschläge erfolgen, zu wenig umfassend, um alle Umgehungen des Bundesbeschlusses auszuschliessen.

Wenn unsere Fraktion trotz dieser Mängel dem Bundesbeschluss zustimmt, so aus folgenden Ueberlegungen: Bei der bestehenden Notlage auf dem Wohnungsmarkt sind Sofortmassnahmen zugunsten der Mieter absolut dringlich. Wenn sie nicht angenommen würden, wären die Mieter völlig schutzlos missbräuchlichen Forderungen skrupellosen Vermieter ausgeliefert. Da die Geltungsdauer dieses dringlichen Bundesbeschlusses auf 5 Jahre befristet ist, legen wir aber Wert darauf, dass im Hinblick auf den imperativen Verfassungsauftrag die ordentliche Gesetzgebung ohne Verzug

an die Hand genommen wird. Der Schutz der Mieter gegen alle Missbräuche ist im ordentlichen Recht dauernd zu ordnen, wobei die nötigen Verbesserungen angebracht werden sollen.

Wir halten es überdies für unumgänglich, dass der Abschnitt des Obligationenrechtes über die Miete von Grund auf revidiert wird. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Mietvertrag gehen zur Hauptsache auf die Zeit vor dem Ersten Weltkrieg zurück und beruhen auf der Annahme, dass die beiden Vertragsparteien gleich stark seien. Die Verhältnisse haben sich aber seither grundlegend geändert. Der Mieter ist der weit schwächere Teil, dessen Schutz vornehme Aufgabe des Gesetzes ist. Wir haben daher eine Motion auf Revisionen des Mietvertragsrechtes im Sinne eines vermehrten sozialen Schutzes der Mieter eingereicht.

König-Zürich: Die Fraktion des Landesringes der Unabhängigen ist vom Ergebnis der Beratungen der Mieterschutzvorlage enttäuscht, weil das Parlament keinem einzigen der zahlreichen mieterfreundlichen Vorschläge der nationalrätslichen Kommission gefolgt ist und auch alle unsere Verbesserungsvorschläge abgelehnt hat. Der Dringliche Bundesbeschluss weist in der jetzt vorliegenden Fassung unter anderem folgende schwerwiegende Mängel auf:

1. In den Artikeln 11 und 12 ist die Indexierung und die gestaffelte Erhöhung der Mietzinse institutionalisiert, was die Vermieterschaft zu unmotivierten Mietzinserhöhungen geradezu einlädt.
2. Der Kündigungsschutz ist nur unzureichend gewährleistet.
3. Die gesetzliche Umschreibung des Mietzinsmissbrauches ist viel zu vage.

Alle die vorhandenen Mängel lassen uns sehr befürchten, dass es dem vorliegenden Bundesbeschluss nicht gelingen wird, den Mieter vor Missbräuchen tatsächlich und wirksam zu schützen und die gravierenden Missstände zu beheben. Die Landesring-Fraktion muss die Verantwortung für die Folgen eines solchen Resultates der Parlamentsmehrheit überlassen. Sie wird sich in der Schlussabstimmung der Stimme enthalten.

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 122 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

11 069. Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) und Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr (CIV). Uebereinkommen

Transport par chemin de fer des marchandises (CIM), des voyageurs et des bagages (CIV). Conventions internationales

Bundesbeschluss über die Annahme von Änderungen der internationalen Uebereinkommen betreffend den Eisenbahnfrachtverkehr und den Eisenbahn-Personen- und Gepäckverkehr

Arrêté fédéral concernant l'acceptation de modifications des conventions internationales sur le transport des marchandises, des voyageurs et des bagages par chemin de fer

Siehe Seite 420 hiervor — Voir page 420 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 29. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 29 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Beschlusentwurfes 146 Stimmen
(Einstimmigkeit)

An den Ständerat — Au Conseil des Etats

11 085. Postverkehr.

Aenderung des Bundesgesetzes

**Service des postes.
Modification de la loi**

Siehe Seite 1145 hiervor — Voir page 1145 ci-devant

Beschluss des Ständerates vom 30. Juni 1972
Décision du Conseil des Etats du 30 juin 1972

Schlussabstimmung — Vote final

Für Annahme des Gesetzentwurfes 134 Stimmen
Dagegen 5 Stimmen

An den Bundesrat — Au Conseil fédéral

Präsident: Es ist Ihnen eine provisorische Vorschau für die Herbstsession verteilt worden. Die Herbstsession beginnt am 18. September um 15.30 Uhr. Die Dauer wird drei Wochen betragen.

Es ist Ihnen in dieser Session allerhand zugemutet worden. Dank Ihrer Mithilfe konnten, ausser einem Geschäft, das noch nicht spruchreif war, sämtliche materiellen Geschäfte erledigt werden. Ebenso wurden 63 Motionen, Postulate und Interpellationen, das heisst

Mietwesen. Massnahmen und Missbräuche

Loyers. Mesures à prendre contre les abus

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1972
Année	
Anno	
Band	III
Volume	
Volume	
Session	Sommersession
Session	Session d'été
Sessione	Sessione estiva
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	22
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	11215
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	30.06.1972 - 08:00
Date	
Data	
Seite	1339-1340
Page	
Pagina	
Ref. No	20 001 127